



KORPORATION WOLLERAU

Reglement für Wasserabgabe



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----|
| 1 | Allgemeine Bestimmungen | |
| 1.1 | Zweck und Geltungsbereich | 4 |
| 1.2 | Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung | 4 |
| 1.3 | Versorgungsgebiet | 4 |
| 1.4 | Leistungen | 4 |
| 1.5 | Qualitätssicherung | 5 |
| 1.6 | Kundschaft | 5 |
| 1.7 | Grundeigentümer | 5 |
| 2 | Wasserversorgungsanlagen | |
| 2.1 | Versorgungsanlagen | 5 |
| 2.2 | Strategische Wasserversorgungsplanung | 5 |
| 2.3 | Leitungsnetz | 6 |
| 2.4 | Hydrantenanlagen | 6 |
| 2.5 | Öffentliche Brunnenanlagen..... | 7 |
| 2.6 | Beanspruchung von Privatgrund..... | 7 |
| 2.7 | Schutz der öffentlichen Leitung..... | 7 |
| 3 | Hausanschlussleitungen | |
| 3.1 | Definition..... | 8 |
| 3.2 | Erstellung..... | 8 |
| 3.3 | Technische Bedingungen | 8 |
| 3.4 | Erdung..... | 8 |
| 3.5 | Durchleitungsrechte | 9 |
| 3.6 | Eigentum und Unterhaltspflicht..... | 9 |
| 3.7 | Nullverbrauch | 9 |
| 3.8 | Unbenutzte Hausanschlussleitungen | 9 |
| 4 | Wassermessung | |
| 4.1 | Erstellung, Unterhalt, Eigentum..... | 9 |
| 4.2 | Pflichten des Bezügers | 10 |
| 4.3 | Technische Bedingungen | 10 |
| 4.4 | Ablesung der Messeinrichtung | 10 |
| 4.5 | Messgenauigkeit | 10 |
| 5 | Hausinstallationen | |
| 5.1 | Definition..... | 10 |
| 5.2 | Eigentumsverhältnisse | 11 |
| 5.3 | Erstellung, Unterhalt, Betrieb | 11 |
| 5.4 | Auswirkungen auf die Wasserversorgung | 11 |
| 5.5 | Frostgefahr | 11 |
| 5.6 | Wasserbehandlungsanlagen | 12 |
| 5.7 | Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser..... | 12 |



| | | |
|-----------|---|----|
| 5.8 | Meldepflicht und Abnahme durch die Wasserversorgung | 12 |
| 5.9 | Kontrolle..... | 12 |
| 6 | Wasserabgabe | |
| 6.1 | Wasserlieferung | 12 |
| 6.2 | Einschränkungen | 12 |
| 6.3 | Notleitungen..... | 13 |
| 6.4 | Anschlussgesuch..... | 13 |
| 6.5 | Wasserabgabe für besondere Zwecke..... | 13 |
| 6.6 | Vorübergehender Wasserbezug..... | 14 |
| 6.7 | Abnorme Wasserbezüge | 14 |
| 6.8 | Wasserableitungsverbot | 14 |
| 6.9 | Unberechtigter Wasserbezug..... | 14 |
| 6.10 | Meldepflicht | 14 |
| 6.11 | Schadenersatzpflicht | 14 |
| 6.12 | Abnahmepflicht | 14 |
| 6.13 | Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses | 14 |
| 7 | Finanzierungsgrundsätze | |
| 7.1 | Eigenwirtschaftlichkeit | 15 |
| 7.2 | Kostendeckung..... | 15 |
| 7.3 | Tarifordnung | 16 |
| 7.4 | Abgeltung von Gemeinleistungen | 16 |
| 8 | Anschlussgebühr | |
| 8.1 | Funktion und Zusammensetzung..... | 16 |
| 8.2 | Erhebung, Nachzahlung..... | 16 |
| 8.3 | Gebührenpflichtige | 16 |
| 9 | Verbrauchsgebühr | |
| 9.1 | Funktion und Zusammensetzung..... | 17 |
| 9.2 | Erhebung..... | 17 |
| 9.3 | Gebührenpflichtige | 17 |
| 9.4 | Sonderfälle | 17 |
| 10 | Rechnungsstellung und Inkasso | |
| 10.1 | Rechnungsstellung..... | 18 |
| 10.2 | Zahlungsbedingungen | 18 |
| 10.3 | Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern | 18 |
| 10.4 | Verjährung..... | 18 |
| 11 | Verschiedenes und Schlussbestimmungen | |
| 11.1 | Sonderleistungen, Verursacherprinzip..... | 19 |
| 11.2 | Zuwiderhandlungen..... | 19 |
| 11.3 | Einsprache | 19 |
| 11.4 | Inkrafttreten | 19 |
| 11.5 | Übergangsbestimmungen | 19 |
| 11.6 | Revision | 19 |

Reglement für Wasserabgabe

der Korporation Wollerau

Gestützt auf die Konzessionsverträge zwischen den Gemeinden des Versorgungsgebietes und der Korporation Wollerau wird folgendes Reglement erlassen:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

1.1.1 Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung (WV) und die Beziehung zwischen der WV und den Bezüglern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

1.2 Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung

1.2.1 Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe. Sie wird aufgrund der Konzessionsverträge mit den Gemeinden des Versorgungsgebietes ausgeführt.

1.2.2 Die WV ist ein Betriebszweig der Korporation Wollerau.

1.2.3 Die WV wird durch den Betriebsleiter (BL) geführt, dessen Rechte und Pflichten sich nach der persönlichen Stellenbeschreibung richten. Die nicht dem BL übertragenen Aufgaben fallen in den Zuständigkeitsbereich des Genossenrates und der Genossengemeinde der Korporation Wollerau.

1.2.4 Die WV erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der amtlichen Vorschriften und des aktuellen Standes der Technik.

1.3 Versorgungsgebiet

1.3.1 Die WV stellt die Versorgung innerhalb der drei Gemeinden Wollerau, Freienbach (Ortsteile Wilen und Bäch) und Feusisberg (Ortsteile Feusisberg und Schindellegi) sicher. Das Versorgungsgebiet beschränkt sich auf das in den Konzessionsverträgen vermerkte Gebiet. Ausserhalb des Baugebiets besteht eine Versorgungspflicht nur, falls der Aufwand für die WV zumutbar und verhältnismässig ist.

1.4 Leistungen

1.4.1 Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke gemäss den Bedingungen dieses Reglements und den darin geltenden Tarifen. Mit dem Wasserbezug werden die jeweils geltenden Tarife anerkannt.

Die WV kann auch für Liegenschaften oder Gebiete ausserhalb des Versorgungsgebietes Wasser abgeben. Ebenso kann die WV Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem

Versorgungsgebiet durch Nachbarversorgungen beliefern lassen.
Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WV darf nur mit Bewilligung Letzterer erfolgen. Die Abnahme von Wasser aus privaten Quellen ist ausgeschlossen.

1.5 Qualitätssicherung

- 1.5.1 Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WV ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.
- 1.5.2 Der BL bestimmt eine Person, die für die Qualitätskontrolle des Trinkwassers verantwortlich ist.

1.6 Kundschaft

- 1.6.1 Kunden im Sinne dieses Reglements sind:
 - a) die Eigentümer bzw. Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften einer mit Wasser versorgten Liegenschaft und/oder eines Gebäudes;
 - b) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
 - c) Pächter der Korporation Wollerau, die in den gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen Wasser beziehen.

1.7 Grundeigentümer

- 1.7.1 Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:
 - a) die Eigentümer bzw. Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften einer mit Wasser versorgten Liegenschaft und/oder eines Gebäudes;
 - b) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
 - c) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

2 Wasserversorgungsanlagen

2.1 Versorgungsanlagen

- 2.1.1 Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Die Versorgungsanlagen – ohne Hausanschlüsse – befinden sich im Eigentum der Korporation Wollerau.

2.2 Strategische Wasserversorgungsplanung

- 2.2.1 Die WV ist für die strategische Planung zuständig. Sie erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW. Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und

Unterhaltskosten. Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet. Dabei werden Änderungen in der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung berücksichtigt.

- 2.2.2 Der Perimeter des GWP umfasst das Gebiet der drei Gemeinden Wollerau, Freienbach (Ortsteile Wilen und Bäch) und Feusisberg (Ortsteile Feusisberg und Schindellegi). Beliefert wird grundsätzlich nur das Versorgungsgebiet.
- 2.2.3 Die WV kann auch Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebietes beliefern, sofern die Zuleitungskosten und notwendigen Bauten sowie Infrastruktur übernommen werden.
- 2.2.4 Vor einer neuen Einzonung durch die zuständigen Gemeinden müssen die technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen mit der WV besprochen werden.
- 2.2.5 Im Übrigen gelten die in den Konzessionsverträgen aufgeführten Abmachungen.

2.3 Leitungsnetz

- 2.3.1 Das Leitungsnetz umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Diese werden von der WV erstellt und verbleiben in deren Eigentum.
- 2.3.2 Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter/Reservoire und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.
- 2.3.3 Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Verteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WV im Rahmen des GWP und der baulichen Entwicklung erstellt.
- 2.3.4 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke und werden von der WV im Rahmen des GWP und der baulichen Entwicklung erstellt.
- 2.3.5 Die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen erfolgt durch die WV oder deren Beauftragte.
- 2.3.6 Die Leitungsnetze sind nach den Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. Vorbehalten bleiben Anordnungen übergeordneter Amtsstellen.
- 2.3.7 Sind bestehende Leitungsnetze wegen Neu-, An- und Umbauten zu verlegen, gehen die Grabarbeiten zu Lasten der Bauherrschaft.

2.4 Hydrantenanlagen

- 2.4.1 Für den Bau von Hydranten ist die WV zuständig. Werden für ein beabsichtigtes Bauvorhaben durch die Bewilligungsinstanz der zuständigen Gemeinde ein oder mehrere Hydranten vorgeschrieben, so hat der Verursacher die anfallenden Kosten zu übernehmen. Die Gemeinde informiert die WV über die Auflage.
- 2.4.2 Die Hydrantenanlagen und der Wasservorrat stehen im Brandfall der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr ohne Hindernisse zugänglich sein (keine Bepflanzungen etc. im Radius von 0,5 m).

- 2.4.3 Bei einem Brandfall resp. grösseren Wasserbedarf ist die WV sofort zu informieren, damit der Wasserhaushalt sichergestellt werden kann.
- 2.4.4 Der Unterhalt, die Kontrolle und die Reparaturen der Hydranten gehen zu Lasten der WV. Die jährlich durchzuführenden Funktionskontrollen erfolgen durch die zuständigen Feuerwehren oder durch die WV. Der Zeitpunkt der Funktionskontrolle ist vorab der WV zu melden. Festgestellte Mängel sind der WV mitzuteilen.
- 2.4.5 Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 2.4.6 Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die örtlichen Bauämter, dem zuständigen Feuerwehrkommandanten und der WV, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- 2.4.7 Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der WV.
- 2.4.8 Das Öffnen, Entlüften und Entleeren von Hydranten sowie das Betätigen von Schiebern ist Unbefugten strikte verboten.

2.5 Öffentliche Brunnenanlagen

- 2.5.1 Der Betrieb und Unterhalt von öffentlich zugänglichen Brunnenanlagen sowie deren Leitungen, die am Wassernetz der WV angeschlossen sind, unterstehen dem jeweiligen Grundeigentümer/Betreiber. Sie sind mit der SVGW-Plakette «Trinkwasser/Santé» zu kennzeichnen.
- 2.5.2 Die Erstellung von neuen Brunnenanlagen ist mit der WV abzusprechen.

2.6 Beanspruchung von Privatgrund

- 2.6.1 Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- 2.6.2 Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- 2.6.3 Die WV ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- 2.6.4 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

2.7 Schutz der öffentlichen Leitung

- 2.7.1 Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 2.7.2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

- 2.7.3 Die WV verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

3 Hausanschlussleitungen

3.1 Definition

- 3.1.1 Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung mit Haupthahn (Absperrorgan) bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- 3.1.2 Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

3.2 Erstellung

- 3.2.1 Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung, welche die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation verbindet, nur durch die WV oder deren Beauftragten erstellen lassen. Die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- 3.2.2 Leitungsführung, Dimensionierung und Art des Hausanschlusses werden durch die WV bestimmt. Die benötigten Anschlussdaten sind vom Planer/Architekten der WV mitzuteilen.
- 3.2.3 Die Grabarbeiten sind bauseitig zu leisten.
- 3.2.4 Im Bereich von Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen und in einer Entfernung von je 2 Metern zu deren Längsachse dürfen keine Abgrabungen und Aufschüttungen vorgenommen sowie keine Mauern (inkl. Findlinge) erstellt werden. Ebenso dürfen in diesem Bereich keine Sträucher und Bäume gepflanzt werden.
- 3.2.5 Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten des Grundeigentümers/Verursachers.

3.3 Technische Bedingungen

- 3.3.1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WV für mehrere Häuser eine gemeinsame Anschlussleitung anordnen, desgleichen kann sie für grössere Überbauungen weitere Anschlussleitungen zulassen.
- 3.3.2 In jeder Hausanschlussleitung ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund ein Absperrorgan einzubauen.

3.4 Erdung

- 3.4.1 Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- 3.4.2 Die WV ist für die Erdung nicht verantwortlich.

3.5 Durchleitungsrechte

3.5.1 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten im Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WV schriftlich bestätigt werden.

3.6 Eigentum und Unterhaltspflicht

3.6.1 Die Hausanschlussleitung wird auf Kosten des Grundeigentümers von der WV erstellt und ist in dessen Eigentum. Leitung, T-Stück und Absperrorgan – auch wenn diese sich auf öffentlichem Grund befinden – sind nach den Weisungen der WV zu unterhalten. Diese sind nach Bedarf und nach Absprache auf Kosten des Grundeigentümers zu erneuern.

3.6.2 Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WV oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

3.6.3 Bei gemeinsamen Anschlussleitungen werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet.

3.6.4 Schäden, die an der Hausanschlussleitung bis zum Absperrorgan auftreten, sind der WV sofort mitzuteilen.

3.6.5 Hausanschlussleitungen sind bei mangelhaftem Zustand/mehrmaligen Reparaturen oder nach Erreichen der technischen Lebensdauer unter Kostenfolge durch den Grundeigentümer zu ersetzen. Die Ausführung hat durch die WV zu erfolgen.

3.7 Nullverbrauch

3.7.1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.

3.7.2 Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WV die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss nachfolgender Ziffer 3.8.1.

3.8 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

3.8.1 Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

4 Wassermessung

4.1 Erstellung, Unterhalt, Eigentum

4.1.1 Die Messeinrichtung (Wasserzähler) wird von der WV zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage, Demontage und Unterhalt des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der WV.

4.1.2 Die Messeinrichtung wird nach Absprache möglichst nahe bei der Gebäudeeinführung montiert.

- 4.1.3 Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WV entscheidet über Ausnahmen.
- 4.1.4 Die WV entscheidet über die Art der Messeinrichtung.
- 4.1.5 Die Messeinrichtung bleibt Eigentum der WV.

4.2 Pflichten des Bezügers

- 4.2.1 Der Bezüger darf keinerlei Änderungen und Manipulationen an der Messeinrichtung vornehmen oder veranlassen.
- 4.2.2 Er haftet gegenüber der WV für Schäden, die nicht auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind.
- 4.2.3 Er hat den Platz für Einbau und Betrieb der Messeinrichtung an geeigneter Stelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.4 Die Messeinrichtung muss für Kontrollzwecke jederzeit frei zugänglich sein.

4.3 Technische Bedingungen

- 4.3.1 Die WV bestimmt die Nenngrösse der Messeinrichtung und legt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gebäudeeigentümers den Standort inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen fest. Dieser muss frostsicher und jederzeit leicht zugänglich sein. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Schacht für die Messeinrichtung erstellt.
- 4.3.2 Vor der Messeinrichtung muss eine Absperrvorrichtung installiert werden. Eine Absperrvorrichtung nach der Messeinrichtung kann von der WV gefordert werden.
- 4.3.3 Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

4.4 Ablesung der Messeinrichtung

- 4.4.1 Die Ableseperioden werden von der WV festgelegt.
- 4.4.2 Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine durch die WV sind kostenpflichtig.

4.5 Messgenauigkeit

- 4.5.1 Die WV revidiert die Messeinrichtung periodisch auf ihre Kosten.
- 4.5.2 Auf Verlangen des Bezügers wird die Messeinrichtung einer Prüfung durch eine amtliche Prüfstelle unterzogen. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Kundschaft, wenn die Nacheichung zeigt, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% der Nennbelastung liegt, andernfalls kommt die WV für die Prüf- und allfällige Reparaturkosten auf.
- 4.5.3 Störungen sind der WV unverzüglich zu melden.

5 Hausinstallationen

5.1 Definition

- 5.1.1 Hausinstallationen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische techni-

sche Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

5.1.2 Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

5.2 Eigentumsverhältnisse

5.2.1 Hausinstallationen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

5.2.2 Bei gemeinsamen Hausinstallationen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

5.3 Erstellung, Unterhalt, Betrieb

5.3.1 Der Bezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

5.3.2 Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert und unterhalten werden.

5.3.3 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen».

5.3.4 Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Korporation Wollerau besitzt.

5.3.5 Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WV umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

5.3.6 Meldepflichtig sind Änderungen an der Installation, welche die Belastungswerte wesentlich verändern.

5.3.7 Bei der Erstellung, Erweiterung sowie beim Betrieb der Anlagen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen verbindlich.

5.3.8 Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

5.4 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

5.4.1 Die Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WV ist in begründeten Fällen berechtigt, eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

5.5 Frostgefahr

5.5.1 Bei Frostgefahr sind Leitungen und Apparate, die der Kälte ausgesetzt sind, abzustellen und fachmännisch zu entleeren.

5.5.2 Schäden und Auftauarbeiten gehen zu Lasten der Kundschaft.

5.6 Wasserbehandlungsanlagen

5.6.1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

5.7 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

5.7.1 Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WV gemeldet werden.
5.7.2 Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen WV keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Interne Tanks, Regenauffangbecken und übrige Behälter dürfen nur mit einem freien Einlauf oder Netzsystemtrenner eingespiesen werden.

5.8 Meldepflicht und Abnahme durch die Wasserversorgung

5.8.1 Installationen, die von der einfachen Norm abweichen, müssen vor der Inbetriebnahme der WV zur Abnahme gemeldet werden.
5.8.2 Umbauten, Erweiterungen und Veränderungen sind der WV gegenüber meldepflichtig.
5.8.3 Hausinstallationen können vor der Inbetriebnahme auf Wunsch des Eigentümers von der WV abgenommen werden. Mit dieser Abnahme übernimmt die WV keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

5.9 Kontrolle

5.9.1 Der WV ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Messeinrichtung ungehindert Zutritt zu gewähren.
5.9.2 Ergeben Kontrollen, dass Installationen vorschriftswidrig ausgeführt oder schlecht unterhalten sind, setzt die WV der Kundschaft eine Frist zur Behebung der Mängel an. Im Unterlassungsfall kann die WV die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

6 Wasserabgabe

6.1 Wasserlieferung

6.1.1 Die WV liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.
6.1.2 Die WV haftet nicht für Schäden an Hausinstallationen oder Apparaten, die durch Fremdkörper im Wasser (Sand usw.) oder durch überhöhten Wasserdruck verursacht werden.

6.2 Einschränkungen

6.2.1 Die WV kann die Wasserabgabe für Teile des Versorgungsgebietes vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen oder Wasserknappheit;
 - c) bei Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten an Wasserversorgungsanlagen;
 - d) bei Brandfällen.
- 6.2.2 Die WV sorgt nach Möglichkeit für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
- 6.2.3 Voraussehbare und planbare Unterbrüche werden den Bezüglern nach Möglichkeit rechtzeitig bekanntgegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die WV ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
- 6.2.4 Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

6.3 Notleitungen

- 6.3.1 Die WV kann bei voraussehbaren Unterbrüchen, sofern wirtschaftlich sinnvoll, Notleitungen erstellen.
- 6.3.2 Jeder Bezüglern ist bei Notfällen verpflichtet, der WV für Notleitungen ab Aussenhahn oder ab übrigen Hausinstallationen Wasser zur Verfügung zu stellen.
- 6.3.3 Die bezogene Menge wird gemessen. Der effektive Verbrauch wird zusammen mit der anfallenden Abwassergebühr vergütet.

6.4 Anschlussgesuch

- 6.4.1 Für jeden Neuanschluss ist der WV mittels des bei ihr zu beziehenden Formulars ein Anschlussgesuch mit folgenden Beilagen vollständig ausgefüllt einzureichen:
- a) Grundbuchplankopie 1:500 mit den bestehenden und projektierten Bauten und Verkehrsanlagen;
 - b) Grundrissplan des Kellergeschosses mit Standort der Verteilerbatterie;
 - c) Belastungswerte / Anschlusswerte.
- 6.4.2 Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der separaten Tarifordnung.
- 6.4.3 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WV einen Hausanschluss verweigern.

6.5 Wasserabgabe für besondere Zwecke

- 6.5.1 Die Erstellung von Wasserbassins (Schwimmbecken, Gartenteiche, Fischbehälter usw.) bedarf einer besonderen Bewilligung der WV.
- 6.5.2 Ebenso ist für den Wasserbezug für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Löschposten eine Bewilligung der WV einzuholen.
- 6.5.3 Die WV kann die Wasserabgabe für die vorgenannten wie auch für andere gleichartige Zwecke von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig machen.

6.6 Vorübergehender Wasserbezug

6.6.1 Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die WV und erfolgt über werkeigene Messeinrichtungen.

6.7 Abnorme Wasserbezüge

6.7.1 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WV und der Kundenschaft.

6.8 Wasserableitungsverbot

6.8.1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WV, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück (Gebäude) auf ein anderes zu leiten.

6.8.2 Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

6.9 Unberechtigter Wasserbezug

6.9.1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird der WV gegenüber ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

6.10 Meldepflicht

6.10.1 Handänderungen müssen der WV frühzeitig und schriftlich gemeldet werden. Für nicht gemeldete Handänderungen ist der aktuelle Grundeigentümer verantwortlich und hat die Kosten für den Wasserbezug zu tragen.

6.11 Schadenersatzpflicht

6.11.1 Der Grundeigentümer haftet der WV gegenüber für jeden Schaden, den er ihr durch unsachgemässe Handhabung von Einrichtungen, durch mangelnde Sorgfalt oder durch ungenügenden Unterhalt zufügt.

6.11.2 Er hat dabei auch für Mieter, Pächter und alle anderen Personen einzustehen, welche die betreffenden Anlagen oder Einrichtungen benützen.

6.12 Abnahmepflicht

6.12.1 Der Grundeigentümer ist verpflichtet, das Wasser bei der WV zu beziehen, sofern er nicht über bestehende Anlagen verfügt, die einwandfreies Wasser liefern.

6.13 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

6.13.1 Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation der Messeinrichtung. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

6.13.2 Nicht mehr benötigte Hausanschlüsse müssen im Interesse einer einwandfreien Wasserqualität durch die WV vom Netz abgetrennt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

6.13.3 Bis zur Abtrennung wird auch dann keine Reduktion der Grundtaxe gewährt, wenn die angeschlossenen Räume leer stehen.

- 6.13.4 Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WV 30 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Der Grundeigentümer haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

7 Finanzierungsprinzipien

7.1 Eigenwirtschaftlichkeit

- 7.1.1 Die WV hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
- a) die Konzessionskosten;
 - b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Substanzerhaltung, Dokumentation, Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
 - c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
 - d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
 - e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
 - f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
 - g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

7.2 Kostendeckung

- 7.2.1 Die Kostendeckung wird erreicht durch:
- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
 - b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch den Grundeigentümer oder der öffentlichen Hand;
 - c) die Erhebung von Löschgeldern;
 - d) die Erhebung von Sprinklergebühren;
 - e) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
 - f) die Beiträge Dritter wie Kanton und Gemeinden.
- 7.2.2 Die Kosten der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt die WV, sofern die Leitungen in der rechtskräftigen Bauzone liegen.
- 7.2.3 Muss infolge von abgelegenen Neuanschlüssen eine Versorgungsleitung gebaut oder erweitert werden, so haben die Grundeigentümer Baukostenbeiträge zu entrichten. Können Grundeigentümer in abgelegenen, von der WV noch nicht erschlossenen Gebieten die für einen Anschluss notwendigen Baukostenbeiträge nicht erbringen, so hat die Gemeinde zu entscheiden, ob die WV den Anschluss an das bestehende Wasserversorgungsnetz trotzdem zu gewähren hat. In diesem Fall wird die Gemeinde bestimmen, welchen Betrag der oder die Gesuchsteller zu bezahlen hat. Der fehlende Betrag wird der WV durch die Gemeinde vergütet. Eine Kostenrückerstattung durch die WV bei nachfolgenden Bauten findet nicht statt.
- 7.2.4 Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Objektabsperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.

7.3 Tarifordnung

- 7.3.1 Die Gebühren werden als Tarife festgesetzt und sind in der separaten Tarifordnung geregelt.
- 7.3.2 Über Aufstellung und Änderung der Tarife entscheidet die Genossengemeinde der Korporation Wollerau auf Antrag der Genossenkommission.
- 7.3.3 Über den im einzelnen Fall anzuwendenden Tarif entscheidet der Genossenrat, soweit er diese Aufgabe nicht dem BL der WV übertragen hat.

7.4 Abgeltung von Gemeinleistungen

- 7.4.1 Die Wasserabgabe an öffentliche Brunnenanlagen wird in der separaten Tarifordnung geregelt.
- 7.4.2 Die Tarife und die Wasserabgabe für Sonderfälle, wie die Versorgung von Festanlässen und dergleichen, müssen mit der WV abgesprochen werden.

8 Anschlussgebühr

8.1 Funktion und Zusammensetzung

- 8.1.1 Für den Anschluss an die WV und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr nach Baukubatur (SIA 416) erhoben.

8.2 Erhebung, Nachzahlung

- 8.2.1 Die Anschlussgebühr wird von der WV einmalig vor Beginn der Bauarbeiten erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, bei verspäteter Zahlung steht der WV der gesetzliche Verzugszins zu.
- 8.2.2 Im Fall einer Erweiterung der Baukubatur, Umnutzung, bei Anbauten, Neubau von Garagen, Schwimmbädern usw. ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse und Änderung der Gebäudekategorie wird keine Gebühr zurückerstattet.
- 8.2.3 Bei einem Gebäudeabbruch und anschliessendem Neuaufbau errechnet sich die Anschlussgebühr, sofern ein Wasseranschluss vorhanden war, wie bei einem Neubau, abzüglich des damaligen Gebäudevolumens und der entsprechenden Gebäudekategorie.
- 8.2.4 Sofern bei der Abnahme festgestellt wird, dass die gemachten Angaben nicht stimmen oder Erweiterungen nicht nachgemeldet wurden, erfolgt für diese nachträglich festgestellte Vergrößerung bzw. Erweiterung die Verrechnung mit einem Zuschlag von 50%.

8.3 Gebührenpflichtige

- 8.3.1 Schuldner der Anschlussgebühr ist der Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der anzuschliessenden Liegenschaft.
- 8.3.2 Für die im Zeitpunkt einer Handänderung noch ausstehenden Beträge kann die WV auch den Rechtsnachfolger belangen.

9 Verbrauchsgebühr

9.1 Funktion und Zusammensetzung

- 9.1.1 Die Verbrauchsgebühr ist das Entgelt für die Wasserabgabe.
- 9.1.2 Die tarifarische Verbrauchsgebühr setzt sich zusammen aus:
 - a) der Grundgebühr;
 - b) der Mengengebühr.
- 9.1.3 Die Grundgebühr bemisst sich nach der Gebäudekategorie und ist in der separaten Tarifordnung geregelt.
- 9.1.4 Die Mengengebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung und dem Verkaufspreis pro m³ berechnet.
- 9.1.5 Die jährliche Gebühr für Sprinkleranlagen ist in der separaten Tarifordnung geregelt.
- 9.1.6 Betreffend Wasserabgabe für besondere Zwecke wird auf Punkt 7.4 verwiesen.

9.2 Erhebung

- 9.2.1 Jeweils Mitte Kalenderjahr stellt die WV eine Teilrechnung (ungefähr die Hälfte des zu erwartenden jährlichen Wasserverbrauchs).
- 9.2.2 Aufgrund der jährlich stattfindenden Ablesung der Messeinrichtung wird die Schlussrechnung (Grundgebühr und Verbrauch) anfangs des neuen Kalenderjahres, unter Anrechnung der geleisteten Teilzahlung, gestellt.
- 9.2.3 Für Grossbezüger oder Sonderfälle können spezielle Regelungen mit der WV vereinbart werden.

9.3 Gebührenpflichtige

- 9.3.1 Die jährliche Verbrauchsgebühr schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.
- 9.3.2 Bei einer Handänderung kann der bisherige Gebührenpflichtige eine ausserordentliche Ablesung der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Unterlässt er dies, hat er für die Verbrauchsgebühr bis zur nächsten Ablesung der Messeinrichtung aufzukommen.

9.4 Sonderfälle

- 9.4.1 Für vorübergehende Wasserbezüge (Festanställe, Ausstellungen usw.) wird ein Zuschlag gemäss Tarifordnung, jedoch keine Grundgebühr erhoben. Montage- und Demontearbeiten werden nach Zeitaufwand verrechnet.
- 9.4.2 Bei der Abgabe von Bauwasser kann auf die Messung verzichtet werden. In diesem Fall berechnet sich der Verkaufspreis nach einem von der WV zu bestimmenden Spezialtarif, welcher auf das Bauvolumen abstellt.
- 9.4.3 Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Ablesung von Messeinrichtungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. werden nach Absprache mit der WV verrechnet.

10 Rechnungsstellung und Inkasso

10.1 Rechnungsstellung

10.1.1 Die Anschlussgebühr wird von der WV einmalig vor Beginn der Bauarbeiten erhoben.

10.1.2 Die Verbrauchsgebühr wird von der WV jeweils Mitte Kalenderjahr mit einem Teilbetrag in Rechnung gestellt (ungefähr die Hälfte des zu erwartenden jährlichen Wasserverbrauches).

Aufgrund der jährlich stattfindenden Ablesung der Messeinrichtung wird die Schlussrechnung anfangs des neuen Kalenderjahres, unter Anrechnung der geleisteten Teilzahlung, gestellt (Grundgebühr und Verbrauch).

10.2 Zahlungsbedingungen

10.2.1 Die von der WV gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

10.2.2 Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Rechnungsempfänger ohne weiteres in Verzug.

10.2.3 Bei Zahlungsverzug ist die WV berechtigt, Verzugszinsen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr pro Mahnung zu verlangen.

10.2.4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Rechnungsempfängers kann die WV angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Diese Mehraufwendungen der WV gehen zu Lasten des Rechnungsempfängers. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine temporäre Wassersperre verfügt werden.

10.3 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

10.3.1 Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

10.3.2 Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

10.4 Verjährung

10.4.1 Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

11 Verschiedenes und Schlussbestimmungen

11.1 Sonderleistungen, Verursacherprinzip

11.1.1 In diesem Reglement nicht aufgeführte Sonderleistungen der WV oder deren Beauftragte sind ihr durch die veranlassenden Bezüger kostendeckend zu vergüten.

11.2 Zuwiderhandlungen

11.2.1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

11.2.2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. Für allfällige Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Wollerau.

11.3 Einsprache

11.3.1 Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

11.4 Inkrafttreten

11.4.1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 zusammen mit der separaten Tarifordnung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt hin werden das bisherige Reglement für Wasserabgabe der Korporation Wollerau und die dazugehörigen Tarife aufgehoben.

11.5 Übergangsbestimmungen

11.5.1 Dieses Reglement ist auf alle Sachverhalte anwendbar, für welche nicht eine Ausnahmebestimmung gemäss dem nachfolgenden Absatz gilt.

11.5.2 Die Anschlussgebühr berechnet sich nach dem bisherigen Tarif, wenn das schriftliche Anschlussgesuch vor Inkrafttreten dieses Reglements im Besitz der WV ist.

11.6 Revision

11.6.1 Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Genossengemeinde.

Wollerau, 28. April 2017

Genehmigt an der Genossengemeinde vom 28. April 2017. Gültig ab 1. Januar 2018

KORPORATION WOLLERAU
WASSER
VERSORGUNG

Korporationsweg 8
8832 Wilen
Telefon 044 787 04 30
www.korporation-wollerau.ch
wasserversorgung@korporation-wollerau.ch

04.2017

WASSERVERSORGUNG
KORPORATION WOLLERAU
1991

Eis tropfen kochen sprudeln
transportieren heilen Fluss
giessen **WASSER** leben
waschen rauschen duschen desinfizieren
baden tauchen **Regen** spritzen
verteilen fließen Quelle
trinken

